Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1933 | Nr. 51

Inhalt:

(Nr. 13957.) Gesetz zur Änderung des Behördenaufbaues in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 7. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 21. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Aus den Kreisen usw. werden die Provinz und der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

2. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 13958.) Gesetz zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkultur-Angelegenheiten. Vom 25. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 3 Abs. 1 lautet:

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung kann durch Verordnung des Staatsministeriums geändert werden. Die Verordnung ist in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel 2.

Im § 23 Abs. 5 fallen die Worte „und des Wasserbeirats (§ 367)" weg.

Artikel 3.

(1) § 25 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6 lauten:

Ob und in welchem Umfange der an solchen Seen und an Talsperren bisher übliche Gemeingebrauch fernerhin zulässig ist, bestimmt der Regierungspräsident, für Talsperren der die Aufsicht über sie führende Regierungspräsident oder Oberpräsident. Der Eigentümer der Talsperre oder des Sees ist vorher zu hören. Der Regierungspräsident (Oberpräsident) kann die Bestimmung widerrufen.

(2) § 25 Abs. 6 lautet:

Der Regierungspräsident kann für künstliche Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung nach Anhörung der Schauämter und für die künstlichen Wasserläufe erster Ordnung, die er verwaltet, bestimmen, ob und in welchem Umfange der in den Abs. 1, 2 und 4 vorgesehene Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist. Für die übrigen künstlichen Wasserläufe erster Ordnung bestimmt es der Oberpräsident.

Artikel 4.

(1) Im § 31 fallen die Worte „und des Wasserbeirats" weg.

(2) In den §§ 31, 32 und 33 werden die Worte „Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" ersetzt durch das Wort „Regierungspräsident".

Artikel 5.

§ 109 fällt weg.

Artikel 6.

§ 111 lautet:

(1) Die in den §§ 107 und 108 angegebenen Aufgaben des Regierungspräsidenten obliegen für Talsperren

a) die ein anderer Regierungspräsident oder ein Oberpräsident verwaltet, diesem Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten,

b) in den Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien dem Oberpräsidenten,

c) einer Wassergenossenschaft dem die Aufsicht über die Genossenschaft führenden Regierungspräsidenten (§ 217 Abs. 3),

d) wenn sich das Unternehmen auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, dem von dem Oberpräsidenten oder dem Fachminister zu bestimmenden Regierungspräsidenten.

(2) Der Fachminister kann bestimmen, wann die Aufgaben übergehen.

Artikel 7.

§ 112 lautet:

Gegen die Entscheidungen des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) nach den §§ 107 und 108 ist nur in zwei Wochen die Beschwerde an den Fachminister zulässig.

Artikel 8.

Im § 114 fallen die Worte „nach Anhörung des Wasserbeirats" weg.

Artikel 9.

Im § 155 Abs. 2 werden die Worte „Königliche Verordnung" ersetzt durch die Worte „Anordnung des Fachministers".

Artikel 10.

§ 173 Abs. 1 lautet:

(1) Bei Ausbauunternehmen (§ 153) an Wasserläufen zweiter Ordnung und in Fällen des § 153 Abs. 1 Nr. 2 bei Wasserläufen erster Ordnung kann nach dem Ermessen des nach § 163 zuständigen Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) auf Antrag des Unternehmers davon abgesehen werden, das in den §§ 164 bis 170 geregelte Verfahren mit den daselbst bestimmten Wirkungen einzuschlagen.

Artikel 11.

§ 206 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Neben den vorstehenden Aufgaben können die Umwandlung von Moor, Heide und ähnlichen Ländereien in Acker, Wiese, Weide oder Holzung und die Herstellung und Unterhaltung von Wegen zur Aufgabe einer Wassergenossenschaft gemacht werden.

Artikel 12.

§ 210 lautet:

Genossen können die jeweiligen Eigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen und die öffentlichen Körperschaften sein, die an dem Unternehmen ein Interesse haben. Den Eigentümern stehen die Erbbauberechtigten gleich.

Artikel 13.

§ 217 Abs. 3 lautet:

(3) Die Aufsicht wird bei den Genossenschaften, die ausschließlich zu einem der im § 206 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Zwecke gebildet werden, sowie im Falle des § 206 Nr. 9, wenn es sich nicht um eine Talsperre (§ 106), und im Falle des § 206 Nr. 13, wenn es sich nicht um einen Wasserlauf erster Ordnung handelt, durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, bei den übrigen Genossenschaften durch den Regierungspräsidenten geführt. Die Übernahme der im § 206 Abs. 2 genannten Aufgaben bleibt außer Betracht. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Aus besonderen Gründen kann der danach örtlich zuständige Regierungspräsident oder der Fachminister einen Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses oder ein Deich- und Sielamt (Hannoversche Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852 — Hannoversche Gesetzsamml. S. 257), der Fachminister einen Regierungspräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestellen.

Artikel 14.

§ 220 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 15.

§ 221 erhält folgende Abs. 2 und 3:

(2) Die Genossenschaft hat die Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahrs der Aufsichtsbehörde zuzusenden. Diese kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Genossenschaft hat alljährlich ihr Haushalt-, Kassen- und Rechenwesen durch eine Person prüfen zu lassen, die der Genossenschaft nicht angehört und die das

Prüfen beruflich ausübt. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 16.

Im § 222 Abs. 2 fällt der zweite Satz weg.

Artikel 17.

Als § 226 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 226 a.

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes und seines Vorsitzenden ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid in zwei Wochen die gegen die Aufsichtsbehörde zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse gegeben.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Vorstand oder seinem Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde in zwei Wochen anzubringen, nachdem die Anordnung dem Beschwerdeführer zugestellt, zugegangen oder bekanntgeworden ist.

(3) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil der Bescheid die rechtlichen Vorschriften verletze. Eine unrichtige Anwendung der rechtlichen Vorschriften liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die die Anordnng gerechtfertigt haben würden.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand oder sein Vorsitzender aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles oder des gemeinwirtschaftlichen Nutzens die sofortige Ausführung verlangt.

Artikel 18.

§ 227 lautet:

(1) Der Vorstand und sein Vorsitzender sind berechtigt, gegen die Genossen die von ihnen gemäß ihren Befugnissen gegebenen Anordnungen, wenn diese unanfechtbar geworden sind oder ihre sofortige Ausführung verlangt werden kann, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen, durch Festsetzung von Zwanggeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangmittels muß vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzug schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwanggeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrags vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzug eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwanggeldes darf bei jeder Androhung den Betrag von hundert Reichsmark nicht überschreiten.

(4) Das Zwanggeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung ist, wenn es sich nicht um die Durchsetzung eines Verbots handelt, nur zulässig, solange der Anordnung nicht entsprochen ist.

(5) Ist die Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt worden, so kann der Vorstand oder sein Vorsitzender den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(6) Die Zwangmittel können bei Geboten wiederholt werden, bis dem Gebot entsprochen ist. Bei Verboten kann das Zwangmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

Artikel 19.

§ 228 lautet:

(1) Ist die Androhung der Zwangmittel in der Anordnung enthalten, so kann sie nur zusammen mit der Anordnung angefochten werden. Ist die Androhung eines

Zwangmittels selbständig erfolgt, so sind dagegen die gleichen Rechtsbehelfe gegeben wie gegen die zugrunde liegende Anordnung. Mit der Anfechtung der Androhung kann in diesem Falle gleichzeitig die zugrunde liegende Anordnung angefochten werden, wenn diese bei der Androhung nicht bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Gegen die Androhung eines Zwangmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen Anordnung und gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels ist nur in zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Die Beschwerde (Abs. 2) hat keine aufschiebende Wirkung; die Beitreibung von Zwanggeld darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Artikel 20.

Als § 228 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 228 a.

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 21.

Die Sätze 1 und 2 im § 229 fallen weg.

Artikel 22.

Als § 229 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 229 a.

Die Aufsichtsbehörde kann die Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Artikel 23.

§ 231 lautet:

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entheben.

(2) Gegen die auf Amtsenthebung lautende Verfügung findet in zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist der Bezirksausschuß. Bis zur Entscheidung bleibt das Vorstandsmitglied der Amtsgeschäfte enthoben.

(3) Wenn durch die Amtsenthebung die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gefährdet wird, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte des Vorstandes einem Kommissar übertragen und bestimmen, welche Entschädigung ihm die Genossenschaft zu leisten hat.

Artikel 24.

§ 238 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz:

Dies gilt auch, wenn die Genossenschaft die Bodenumwandlung oder die Herstellung oder Unterhaltung von Wegen gemäß § 206 Abs. 2 übernehmen soll.

Artikel 25.

§ 247 Abs. 1 Satz 3 lautet:

Gegen die Verfügung, durch welche dem Gemeindevorstande die Führung der Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes übertragen wird, ist in zwei Wochen die Beschwerde zulässig, und zwar gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten an den Fachminister, im übrigen an den Regierungspräsidenten.

Artikel 26.

§ 274 lautet:

Im Verfahren zur Umlegung von Grundstücken kann der das Verfahren leitende Oberpräsident die Geschäfte zur Bildung einer Wassergenossenschaft an Stelle des Regierungspräsidenten übernehmen. Liegt das Genossenschaftsgebiet in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt der Oberpräsident den für das Verfahren zuständigen Bezirksausschuß.

Artikel 27.

§ 275 Abs. 1 erhält folgenden dritten und folgenden vierten Satz:

Gleiches gilt, wenn die Bodenumwandlung oder die Herstellung oder Unterhaltung von Wegen gemäß § 206 Abs. 2 zur Aufgabe der Wassergenossenschaft gemacht werden soll. Der Fachminister kann aus besonderen Gründen zulassen, daß an Stelle der Mitgliederversammlung der Ausschuß beschließt.

Artikel 28.

§ 283 erhält folgenden Abs. 3:

(3) An Stelle der nach diesem Gesetze berufenen Organe können die nach den bisherigen Satzungen (Abs. 2) gebildeten Organe beschließen, wie die Satzungen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 anzupassen sind. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt ein entsprechender Beschluß in der Frist nicht zustande, so kann der Fachminister oder mit seiner Ermächtigung der Regierungspräsident die Satzung erlassen.

Artikel 29.

§ 289 lautet:

Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde steht denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, und soweit die Genehmigung versagt oder an Auflagen oder an Einschränkungen geknüpft ist, auch dem Antragsteller in zwei Wochen die Beschwerde zu, und zwar bei Wasserläufen erster Ordnung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung an den Regierungspräsidenten.

Artikel 30.

(1) Im § 294 Abs. 2 fällt der zweite Satz weg.

(2) § 294 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Die Bodenumwandlung und die Herstellung und Unterhaltung von Wegen im Sinne des § 206 Abs. 2 können neben den vorstehenden Aufgaben zur Aufgabe eines Deichverbandes gemacht werden, wenn die Mehrheit (Abs. 1) zustimmt.

Artikel 31.

§ 302 Abs. 3 und 4 lauten:

(3) Die Aufsicht führt bei Deichverbänden, deren Deiche ganz oder teilweise an Wasserläufen erster Ordnung liegen, der Regierungspräsident, bei anderen Deichverbänden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirke der Deichverband seinen Sitz hat. Aus besonderen Gründen kann der danach örtlich zuständige Regierungspräsident oder der Fachminister einen Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses oder ein Deich- und Sielamt (Hannoversche Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852 — Hannoversche Gesetzsamml. S. 257), der Fachminister einen Regierungspräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestellen.

(4) Werden im Gebiet eines Deichverbandes Unterdeichverbände gebildet, so kann in der Satzung bestimmt werden, daß die Aufsicht über die Unterdeichverbände in erster Instanz von dem Deichvorsteher des Hauptdeichverbandes geführt wird. In diesem Falle führen die nach Abs. 3 für den Hauptdeichverband zuständigen Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Unterdeichverbände in zweiter Instanz; wo in diesem Abschnitte die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zugelassen ist, geht die Beschwerde in erster Instanz an den Deichvorsteher des Hauptdeichverbandes, in zweiter Instanz an die sonst als Aufsichtsbehörde für den Hauptdeichverband zuständige Behörde.

Artikel 32.

§ 304 Abs. 2 lautet:

(2) Gegen die Verfügung steht dem Deichverband in zwei Wochen die Beschwerde zu, und zwar gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten an den Fachminister, im übrigen an den Regierungspräsidenten.

Artikel 33.

§ 308 lautet:

Für die polizeilichen Anordnungen des Deichvorstehers und der anderen mit örtlichen Geschäften der Deichpolizei betrauten Mitglieder des Deichvorstandes gelten die §§ 226 a, 227 und 228 entsprechend.

Artikel 34.

§ 309 lautet:

(1) Der Deichvorstand und der Deichvorsteher können ihre Anforderungen, die sie gemäß ihren Befugnissen gegen die Genossen richten, nach dem § 227 durchsetzen.

(2) Ihre Anordnungen und Beschlüsse können nach den §§ 226 a und 228 angefochten werden, wenn nicht durch dieses Gesetz der Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen oder durch die Satzung das schiedsgerichtliche Verfahren vorgeschrieben ist.

Artikel 35.

§ 317 lautet:

Neben den §§ 294 bis 316 sind die §§ 208, 209, 211, 215, 216, 221, 228 a, der § 229 Abs. 1, die §§ 229 a, 230 bis 234, 236, 237, 239 bis 244, der § 275 Abs. 1 und 3 und die §§ 276, 277 auf Deichverbände entsprechend anzuwenden.

Artikel 36.

§ 318 erhält folgenden Abs. 3:

(3) An Stelle der nach diesem Gesetze berufenen Organe können die nach den bisherigen Satzungen (Abs. 2) gebildeten Organe beschließen, wie die Satzungen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 anzupassen sind. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt ein entsprechender Beschluß in der Frist nicht zustande, so kann der Fachminister oder mit seiner Ermächtigung der Regierungspräsident die Satzung erlassen.

Artikel 37.

§ 324 erhält folgende Abs. 2, 3 und 4:

(2) Die §§ 221, 228 a, 229, 229 a, 231, 276, 277 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit in den im Abs. 1 aufrecht erhaltenen Vorschriften Aufgaben des Staatsministeriums oder der Minister begründet sind, gehen diese auf den Regierungspräsidenten über. Die Entscheidungen nach §§ 5 und 18 des Allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona S. 17 folg.) trifft der Fachminister.

(4) Die Entscheidungen des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Deich- und Sielpolizei und der Aufsicht über die Deich- und Sielverbände sind endgültig.

Artikel 38.

Im § 325 lauten Abs. 1 und 3:

(1) Die Verfassung der Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw.) Verbände kann durch eine vom Regierungspräsidenten zu erlassende Satzung neu geregelt oder festgestellt werden.

(3) Auch kann durch eine mit Zustimmung des Deich- und Siel- (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- usw.) Verbandes von dem Regierungspräsidenten zu erlassende Satzung bestimmt werden, daß an Stelle der durch § 324 aufrecht erhaltenen deich- und sielrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes für das Verbandsgebiet gelten sollen.

Artikel 39.

Hinter den § 328 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 328 a.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf der Deich- oder Sielverband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 40.

§ 329 Abs. 2 lautet:

(2) Auf die Durchsetzung und die Anfechtung der zum Schutze der Deiche und der im § 306 bezeichneten Anlagen eines Deich- und Sielverbandes getroffenen polizeilichen Verfügungen sind die §§ 226 a, 227 und 228 entsprechend anzuwenden.

Artikel 41.

§ 342 Abs. 2 lautet:

(2) Die Wasserpolizei einer Talsperre obliegt der Behörde, welche die Aufsicht über sie führt.

Artikel 42.

§ 343 Abs. 2 Satz 1 lautet:

Die Wasserpolizeibehörde für Wasserläufe erster Ordnung und für Talsperren kann örtliche Geschäfte der Wasserpolizei dem Ortsbaubeamten, dem Landrat oder einer nachgeordneten Polizeibehörde übertragen.

Artikel 43.

Im § 344 wird das Wort „Oberpräsident" ersetzt durch das Wort „Regierungspräsident".

Artikel 44.

§ 347 lautet:

(1) Gegen wasserpolizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ist in zwei Wochen die Beschwerde an den Fachminister oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zulässig.

(2) Soweit nach § 345 Abs. 1 die Aufsicht dem Regierungspräsidenten in einem anderen Verwaltungsbezirke zusteht, tritt er auch im Beschwerdeverfahren auf eine wasserpolizeiliche Verfügung an die Stelle des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

(3) Im übrigen richten sich die Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung polizeilicher Verfügungen.

Artikel 45.

§ 356 Abs. 3 lautet:

(3) Auf Wasserläufe, deren Unterhaltung nach § 125 einem Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verband übertragen ist, und auf Wasserläufe, die von einem durch besonderes Gesetz berufenen wasserwirtschaftlichen Verband oder von einem Deichverbande zu unterhalten sind oder der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörden unterstehen, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden. Der Fachminister kann Gleiches für den Bereich von Wassergenossenschaften und Bodenverbesserungsgenossenschaften bestimmen.

Artikel 46.

Der achte Abschnitt „Wasserbeiräte" (§§ 367 bis 369) wird aufgehoben. Die Mitwirkung der Wasserbeiräte fällt weg.

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351) wird wie folgt geändert:

Artikel 47.

§ 2 Abs. 1 lautet:

(1) Das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft wird vom Regierungspräsidenten geleitet.

Artikel 48.

Die in den §§ 5, 7, 16 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gegebenen Aufgaben gehen auf den Regierungspräsidenten über.

Artikel 49.

§ 8 Abs. 2 und 3 fallen weg.

Artikel 50.

§ 9 Abs. 1 lautet:

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in dessen Kreise die Genossenschaft ihren Sitz hat. Aus besonderen Gründen kann der danach örtlich zuständige Regierungspräsident oder der Fachminister einen Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, der Fachminister einen Regierungspräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestellen.

Artikel 51.

§ 10 Abs. 2 lautet:

(2) Im Streitfall beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist.

Artikel 52.

§ 13 lautet:

Neben den §§ 1 bis 12 dieses Gesetzes sind die §§ 208, 209, der § 212 Abs. 2, 3 und 4, die §§ 213 bis 216, 218 bis 221, 223, 224, 226, 226 a, 227, 228, 228 a, der § 229 Abs. 1, die §§ 229 a, 230 bis 235, 237, 239 bis 244, der § 248 Satz 2 und 3 und die §§ 250, 261, 262, 271 bis 273, 278 bis 282 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 Gesetzsamml. S. 53) entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Die Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird wie folgt geändert:

Artikel 53.

Die in dem § 12 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gegebenen Aufgaben gehen auf den Regierungspräsidenten über.

Artikel 54.

Die Abs. 2 und 3 des § 3 fallen weg.

Artikel 55.

§ 4 lautet:

(1) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in dessen Kreise die Genossenschaft ihren Sitz hat. Aus besonderen Gründen kann der danach örtlich zuständige Regierungs-

präsident oder der Fachminister einen Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, der Fachminister einen Regierungspräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestellen.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen und darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

Artikel 56.

§ 5 Abs. 2 lautet:

(2) Im Streitfall beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist.

Artikel 57.

§ 13 lautet:

Neben den §§ 1 bis 12 dieser Verordnung sind die §§ 208, 209, der § 212 Abs. 2, 3 und 4, die §§ 213 bis 216, 218 bis 221, 223, 224, 226, 226 a, 227, 228, 228 a, der § 229 Abs. 1, die §§ 229 a, 230 bis 235, 237, 239 bis 244, der § 248 Satz 2 und 3 und die §§ 250, 261, 262, 271 bis 273, 278 bis 282 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren zur Bildung von Bodenkulturgenossenschaften.

Artikel 58.

(1) Wenn die Bildung einer Wassergenossenschaft, eines Deichverbandes oder einer Bodenverbesserungsgenossenschaft einer besonderen Beschleunigung bedarf und wenn die Mehrheit der Beteiligten der Bildung zustimmt, kann der Fachminister oder mit seiner Ermächtigung der Regierungspräsident durch einen im Regierungsamtsblatt bekanntzumachenden Erlaß anordnen, daß an Stelle der Beschlußbehörden der Regierungspräsident endgültig entscheidet (§§ 270, 297 des Wassergesetzes, § 5 des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920).

(2) Die Mehrheit ist bei Wassergenossenschaften so zu berechnen, wie es im Wassergesetz für die Abstimmung über die Bildung einer Wassergenossenschaft mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges vorgeschrieben ist, bei Deichverbänden und Bodenverbesserungsgenossenschaften, wie es im Wassergesetz für die Abstimmung über die Bildung eines Deichverbandes vorgeschrieben ist.

Fünfter Abschnitt.

Das Gesetz, betreffend die Vollendung des Mittelland-Kanals und die durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen, vom 4. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 67) wird wie folgt geändert:

Artikel 59.

§ 8 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Teile des Weser-Elbe-Kanals (§ 1 Nr. 1 a) bereits eine rechtskräftige Planfeststellung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) erfolgt war, findet eine Planfeststellung im wasserrechtlichen Ausbauverfahren nicht statt. Ansprüche auf schadenverhütende Einrichtungen oder Entschädigung, die wegen nachteiliger Wirkungen des Ausbaues im wasserrechtlichen Ausbauverfahren verfolgbar sind, können auch nach der Planfeststellung des Enteignungsverfahrens geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit ein Teil des von den nachteiligen Wirkungen des Ausbaues betroffenen Grundeigentums desselben Eigentümers oder seines Rechtsvorgängers

im Enteignungsverfahren in Anspruch genommen worden ist (§ 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes) oder soweit sonst im Enteignungsverfahren Einwendungen oder Forderungen mit der Begründung zurückgewiesen sind, daß nachteilige Wirkungen, auf die sie sich stützen, nicht bestehen oder eintreten. § 172 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) finden entsprechende Anwendung. Das Verfahren regelt sich nach § 172 Abs. 3 des Wassergesetzes. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat, aber nicht vor dem 1. April 1936.

Sechster Abschnitt.

Das Gesetz über die Schwarze Elster vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 113) wird wie folgt geändert:

Artikel 60.

Die Genossenschaft führt den Namen „Schwarz-Elster-Verband".

Artikel 61.

§ 5 Abs. 3 lautet:

(3) Der Generalplan und die zur Ausführung erforderlichen Sonderpläne werden von den Fachministern genehmigt.

Siebenter Abschnitt.

Die Gesetze über besondere wasserwirtschaftliche Verbände werden wie folgt geändert:

Artikel 62.

Die nach

a) dem Gesetze, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet, vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 175) § 1 Abs. 2,
b) dem Entwässerungsgesetze für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Gesetzsamml. S. 251) § 1 Abs. 3,
c) dem Ruhrreinhaltungsgesetze vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 305) § 2 Abs. 3,
d) dem Lippegesetze vom 19. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 13) § 2 Abs. 2,
e) dem Niersgesetze vom 22. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 139) § 2 Abs. 4,
f) dem Gesetze über die Schwarze Elster vom 28. April 1928 (Gesetzsamml. S. 113) § 5 Abs. 3,
g) dem Wuppergesetze vom 8. Januar 1930 (Gesetzsamml. S. 5) § 2 Abs. 3

zur Genehmigung der Baupläne usw. berufenen Minister können zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörden der Verbände ermächtigen.

Achter Abschnitt.

Die Gesetze, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien und in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) und vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 197) werden wie folgt geändert:

Artikel 63.

§ 8 Abs. 1 beider Gesetze lautet:

(1) Der Oberpräsident entscheidet über die Einwendungen und stellt den Plan fest. Gegen die Entscheidung ist in zwei Wochen Beschwerde an den Fachminister zulässig.

Artikel 64.

§ 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes von 1900 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

(2) Gegen den Beschluß steht dem Verpflichteten und der Interessenvertretung in zwei Wochen die Beschwerde an den endgültig entscheidenden Oberpräsidenten zu.

Neunter Abschnitt.

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird wie folgt geändert:

Artikel 65.

Als § 55 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 55 a.

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes und seines Vorsitzenden ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid in zwei Wochen die gegen die Aufsichtsbehörde zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse gegeben.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Vorstand oder seinem Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde in zwei Wochen anzubringen, nachdem die Anordnung dem Beschwerdeführer zugestellt, zugegangen oder bekanntgeworden ist.

(3) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil der Bescheid die rechtlichen Vorschriften verletze. Eine unrichtige Anwendung der rechtlichen Vorschriften liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die die Anordnung gerechtfertigt haben würden.

(4) Die Einlegung eines Rechtmittels hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand oder sein Vorsitzender aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles oder des gemeinwirtschaftlichen Nutzens die sofortige Ausführung verlangt.

Artikel 66.

§ 56 lautet:

(1) Der Vorstand oder sein Vorsitzender sind berechtigt, gegen die Genossen die von ihnen gemäß ihren Befugnissen gegebenen Anordnungen, wenn diese unanfechtbar geworden sind oder ihre sofortige Ausführung verlangt werden kann, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, durch Festsetzung von Zwanggeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangmittels muß vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzug schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwanggeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrags vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzug eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwanggeldes darf bei jeder Androhung den Betrag von hundert Reichsmark nicht überschreiten.

(4) Das Zwanggeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung ist, sofern es sich nicht um die Durchsetzung eines Verbots handelt, nur zulässig, solange der Anordnung nicht entsprochen ist.

(5) Ist die Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt worden, so kann der Vorstand oder sein Vorsitzender den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(6) Die Zwangmittel können bei Geboten wiederholt werden, bis dem Gebot entsprochen ist. Bei Verboten kann das Zwangmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

Artikel 67.

§ 57 lautet:

(1) Ist die Androhung des Zwangmittels in der Anordnung enthalten, so kann sie nur zusammen mit der Anordnung angefochten werden. Ist die Androhung eines Zwang-

mittels selbständig erfolgt, so sind dagegen die gleichen Rechtsbehelfe gegeben wie gegen die zugrunde liegende Anordnung. Mit der Anfechtung der Androhung kann in diesem Falle gleichzeitig die zugrunde liegende Anordnung angefochten werden, wenn diese bei der Androhung nicht bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Gegen die Androhung eines Zwangmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen Anordnung und gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels ist nur in zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Die Beschwerde (Abs. 2) hat keine aufschiebende Wirkung; die Beitreibung von Zwanggeld darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Artikel 68.

§ 58 lautet:

Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 69.

Als § 58 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 58 a.

Das Verwaltungszwangsverfahren kann auch gegen Pächter und andere Nutzberechtigte der zur Genossenschaft gehörigen Fischereien gerichtet werden.

Artikel 70.

Als § 58 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 58 b.

Die Aufsichtsbehörde kann die Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Artikel 71.

§ 60 lautet:

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entheben.

(2) Gegen die auf Amtsenthebung lautende Verfügung findet in zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist der Bezirksausschuß. Bis zur Entscheidung bleibt das Vorstandsmitglied der Amtsgeschäfte enthoben.

(3) Wenn durch die Amtsenthebung die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gefährdet wird, kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte des Vorstandes einem Kommissar übertragen und bestimmen, welche Entschädigung ihm die Genossenschaft zu leisten hat.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsvorschriften.

Artikel 72.

Soweit in den Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 73.

Soweit dieses Gesetz die Zuständigkeit oder das Verfahren von Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und Beschlußbehörden ändert, gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Sachen folgende Vorschriften:

1. Angelegenheiten, in denen die bisher zuständige Stelle erster Instanz noch nicht entschieden hat, sind an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben. In ihnen wird nach den neuen Vorschriften entschieden. Die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

2. Für Angelegenheiten, in denen von der bisher zuständigen Stelle entschieden, die Entscheidung aber noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist, gelten, wenn der bisher vorgesehene Rechtsbehelf eingelegt ist oder eingelegt wird, die bisherigen Vorschriften.

Artikel 74.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Fachminister ermächtigt, seine Vorschriften durchzuführen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 75.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

Popitz. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 25. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 13959.) Gesetz über die Auflösung der Tierärztekammern. Vom 28. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die zur Zeit bestehenden Tierärztekammern und der Tierärztekammerausschuß werden aufgelöst.

§ 2.

Die bisherigen Vorstände führen die laufenden Geschäfte in den Tierärztekammern und im Tierärztekammerausschuß bis zum Zusammentritt der neuen Kammern fort. Die Kammervorstände bestimmen im Benehmen mit den für den Sitz der Oberpräsidenten zuständigen tierärztlichen Gaufachberatern im NSD. Ärztebund mit größter Beschleunigung die Mitglieder für die nächsten Tierärztekammern, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Oberpräsident.

§ 3.

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 13960.) **Verordnung über Bildung von Kammern bei dem Arbeitsgerichte Berlin. Vom 25. Juli 1933.**

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird in Abänderung der Verordnungen vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) und vom 13. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 177) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Arbeitsgericht Berlin werden 39 Kammern gebildet, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

16 Kammern für Arbeiter, nämlich
- 1 Kammer für die Bekleidungs-, Textil-, Leder- und Putzindustrie (außer Schuhwarenfabrikation),
- 2 Kammern für das Baugewerbe und für Holz- und Schnitzstoffe,
- 2 Kammern für die Metallindustrie,
- 1 Kammer für das Verkehrs- und Transportgewerbe,
- 3 Kammern für das Nahrungsmittelgewerbe und für Beherbergung und Erquickung,
- 3 Kammern für Hausgehilfen (einschließlich der Hauswarte),
- 1 Kammer für graphische und verwandte Gewerbe,
- 1 Kammer für chemische und keramische Industrie und Verwandtes,
- 2 Kammern für Handel und die Arbeiter, die nicht vor eine der übrigen Fachkammern gehören;

17 Kammern für Angestellte, nämlich
- 11 Kammern für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und die Büroangestellten in Industrie, Handel und Gewerbe,
- 1 Kammer für technische Angestellte (einschließlich der Werkmeister) der Metallindustrie,
- 1 Kammer für sonstige technische Angestellte (einschließlich der Werkmeister),
- 1 Kammer für Angestellte im Versicherungs- und Bankwesen,
- 1 Kammer für künstlerische und artistische Angestellte in Bühnen- und Filmbetrieben,
- 2 Kammern für sonstige Angestellte (einschließlich der nicht in Industrie, Handel und Gewerbe tätigen Büroangestellten);

1 gemeinsame Kammer für Arbeiter und Angestellte in Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft;

1 Kammer für die Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für den Reichsbahndirektionsbezirk Berlin;

4 Kammern für die Streitigkeiten des Handwerkes, nämlich
- 1 Kammer für Bekleidung, Textil, Leder, Zellstoff, Graphik und Sonstiges,
- 1 Kammer für Metall,
- 1 Kammer für Bau und Holz,
- 1 Kammer für Nahrungsmittel und Reinigung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1933.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Freisler.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Schalfejew.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1933 über die Genehmigung einer Änderung der Gebührenordnung der Schlesischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 28 S. 212, ausgegeben am 15. Juli 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.